

# Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wadersloh vom  
17.12.1975  
(in der Fassung der letzten Änderung vom 18.10.2001)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW, S. 304) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.1974 (GV NW, S. 1504) hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 11. Dezember 1975 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Wadersloh werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihm unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

**Muster für eine Verwaltungsgebührensatzung  
Stand September 2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt (Gemeinde) ..... in seiner Sitzung vom ..... folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.

**§ 3  
Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. den mündlichen Verkehr;
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1962 (BGBl. I S. 349), BGBl. III Nr. 50-1) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 31.05.1961 (BGBl. I S. 661, berichtigt S. 1079; BGBl. III Nr. 53-3) beide in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4  
Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 (6) des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5  
Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 (7) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6  
Ermäßigung, Stundung, Erlass**

Ermäßigung, Stundung, Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet, die auf ein gebührenpflichtiges Schriftstück oder in Ermangelung eines solchen in die Akten auf die abschließende Verfügung zu kleben und zu entwerten sind.

### **§ 9**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 10  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 216; NW 2010) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die letzte Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

**§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum ..... in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt/Gemeinde .... vom .... außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der  
Gemeinde Wadersloh vom 17.12.1975**

**Gebührentarif**

**Abschriften und Auszüge**

- a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite 2,50 €

Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite 1,50 €

- b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 7,50 €

- c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede Seite 0,25 €

Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite 0,50 €

**Vervielfältigungen und Auszüge**

- a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4  
für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €  
ab der 11. Seite jeweils 0,40 €

- b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite 0,90 €

- c) Farbkopien und –ausdrucke  
im Format A 4 1,20 €  
im Format A 3 1,70 €  
im Format A 2 2,70 €

- d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 9,00 €

2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Vorgang	2,50 €
für Bewerbungen von Schülern und Studenten je Vorgang 1,00 €	
3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
für jede angefangene Seite	0,25 €
mindestens jedoch 1,00 €	
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigung, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	
je angefangene halbe Stunde	7,50 €
5. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärung für das Grundbuch	
	10,00 €
6. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	
	1,50 €
7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
	0,00 €
8. Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene halbe Stunde	7,50 €

2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
(bei mehrfachen Beglaubigung derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3. <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4. <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5. <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	
	3,00 €
6. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	
	5,00 €
7. <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00 €

9. Ersatz von Lohnsteuerkarten	2,00 €
10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	7,50 €
mindestens jedoch	15,00 €
11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	7,50 €
b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	12,50 €
12. Lichtpausen	
a) DIN A 4	1,00 €
b) DIN A 3	1,50 €
c) DIN A 2	2,50 €
d) DIN A 1	4,00 €
e) DIN A 0	6,00 €
Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13. Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
je angefangene halbe Stunde	7,50 €

8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10. <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
11. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
für jede angefangene Seite	0,35 €
12. <u>Lichtpausen und Plots</u>	
a) DIN A 4	7,00 €
b) DIN A 3	8,50 €
c) DIN A 2	10,50 €
d) DIN A 1	12,50 €
d) DIN A 0	14,50 €
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens	5,00 €
höchstens	30,00 €
zzgl. der Gebühren unter Nr. 13, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 und 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	

13. <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
je angefangene halbe Stunde	24,00 €
14. <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
je angefangene 10 Minuten	8,00 €
15. <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	
	6,00 €